

# Recht: Aktuell

## Praxistipps – Hinweise – Informationen

Hartmut Gerlach

### Fluchthilfen aus den Kammerbeiträgen?

#### Eine kursorische Übersicht zur Rechtsprechung

„Da ich schon seit vielen Jahren nicht mehr psychotherapeutisch tätig bin, bitte ich darum, mich vom Kammerbeitrag freizustellen. Ich bin nämlich Dozent für Heilpädagogik an einer Fachhochschule ...“. Oder, so heißt es in einem anderen Brief: „Ich bin nicht zur Gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen und betätige mich ausschließlich auf dem Gebiet des Coachings und der Supervision ...“. Eine andere Variante: „Ich arbeite in einer Beratungsstelle, wobei mir mein Arbeitgeber ausdrücklich verboten hat, Psychotherapie auszuüben“. Ein weiteres Beispiel: „Ich bin als Leiterin in einem kirchlichen Heim für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen tätig; meine Tätigkeit ist ausschließlich administrativer Art; Psychotherapie übe ich nicht aus“.

#### **Selbstverwaltung – ein demokratisches Prinzip**

Diese wahllos herausgegriffenen Beispiele mögen zweierlei verdeutlichen: Bei vielen Kammermitgliedern herrscht die Ansicht vor, die Psychotherapeutenkammern stünden vornehmlich im Dienste der niedergelassenen Psychotherapeuten,

und nur diejenigen müssten Beiträge zahlen, die im engeren Sinne Psychotherapie ausübten. Die anderen Approbierten hingegen hätten einen Anspruch, von den Kammerbeiträgen befreit zu werden. Ein legitimer Wunsch, denn wer zahlt schon gerne Pflichtbeiträge! Aber – es könnte doch sein, dass diese Pflichtbeiträge Sinn machen und nicht, wie man es in manchen Briefen liest, eine „parasitäre Organisation“ unterstützen. Sie dienen nämlich dem Aufbau und dem Erhalt einer Selbstverwaltungsorganisation der Psychotherapeuten. „Selbstverwaltung“ – so mögen Sie fragen – „Was habe ich denn davon?“. Nun, Sie werden nicht bestreiten können, dass kein Berufsstand unbeaufsichtigt nach Belieben schalten und walten darf. Sie selbst werden immer wieder Dienstleistungen in Anspruch nehmen und dabei sicher gehen wollen, dass dieser Berufsstand einer Aufsicht unterliegt, um Sie vor Nachteilen zu schützen. So unterliegen in Deutschland die Handwerksbetriebe den Handwerkskammern, sonstige Betriebe den Industrie- und Handelskammern, die Rechtsanwälte den Rechtsanwaltskammern, die Ärzte den Ärztekammern usw. Es kann also nicht sein, dass die Psychothe-

rapeuten einen Freiraum beanspruchen können. Um aber eine Aufsicht zu gewährleisten, stehen zwei Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung: Entweder der Staat übernimmt die Aufsicht, oder die Aufsicht erfolgt in Selbstverwaltung. Die Möglichkeit, die Aufsicht durch eine Selbstverwaltungskörperschaft in Form einer Kammer mit Pflichtmitgliedschaft sicherzustellen, haben inzwischen fast alle Bundesländer ergriffen, so dass Landespsychotherapeutenkammern eingerichtet werden konnten.

Mancher der o. e. Briefschreiber wird jetzt – vielleicht zähneknirschend – einräumen: „Na ja – ich sehe ja ein, dass Kammern grundsätzlich notwendig sind, aber doch nicht für mich, ich bin ja nicht psychotherapeutisch tätig“. Insofern mag er indes sinnieren: „Welche Fluchtmöglichkeiten aus dem Beitrag habe ich denn eigentlich?“

Lassen Sie uns deshalb im Folgenden anhand der Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten verschiedene Fluchtwege in Augenschein nehmen und nachforschen, ob sie zum Ziel („Befreiung vom Kammerbeitrag“) führten.

#### **Fluchthindernis: Landesrecht contra Bundesrecht**

Als erstes Hindernis zur Flucht erweist sich das Verhältnis des Satzes (§ 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG) „Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“ zu den drei Worten „Ausübung des Berufs“ in den Heilberufekammergesetzen der Länder. Beim PsychThG handelt es sich um Bundesrecht, bei den Heilberufekammergesetzen um Länderrecht. Die Worte „Ausübung des Berufs“ gehen aber weit über den Wirkungskreis des oben zitierten § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG hinaus; auch Approbierte, die nicht heilkundlich tätig sind, werden von dieser Bestimmung erfasst, wie aus Nachstehendem deutlich wird:

**Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg** (Urteil v. 09.08.2002 – 13 K 1505/02, Bl. 7): „... Es sprechen gewichtige Umstände dafür, auch nicht unter den § 1 Abs. 3 PsychThG genann-

ten Bezeichnungen berufstätige Approbationsinhaber in die Selbstverwaltung einzubeziehen ...". Ebenso das **VG Ansbach** (AN 9 K 03.02279, Bl. 9): „Denn ... der Landesgesetzgeber (ist) bei der Bestimmung ... nicht an die bundesrechtlichen Vorgaben gebunden, so dass gegen die Zugrundelegung eines umfassenden Begriffs der Berufsausübung im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften nichts einzuwenden ist“. So auch das **VG Köln** (9 K 2843/03 v. 27.10.2004, Bl. 5): „Die psychotherapeutische Berufstätigkeit im Sinne des Heilberufegesetzes ist nicht identisch mit der Ausübung von Psychotherapie in diesem Sinne (§ 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG) ... der Begriff der Berufsausübung (unterliegt) hier einer weiteren Auslegung als die Ausübung der Tätigkeit, die bundesgesetzlich an die Voraussetzung der Approbationserteilung gebunden ist .... Eine Berufsausübung ... liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, bei der die Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit mit anderen Berufen verwandt ist. Ausgenommen sind demgegenüber diejenigen, die entweder den die Kammerzugehörigkeit vermittelnden Berufe überhaupt nicht ausüben oder die einen fremden, mit ihrer Ausbildungsqualifikation nicht zusammenhängenden Beruf ausüben ...“. Ähnlich das **VG Kassel** (Urteil v. 26.07.2004 – 5 E 1194/04): „Denn eine Berufsausübung im Sinne ... des Heilberufegesetzes, die eine Pflichtmitgliedschaft in der Kammer für einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begründet, liegt bereits vor, wenn der betroffene KJPLer eine

Tätigkeit ausübt, bei der die Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation zum KJP waren, eingesetzt oder mitverwendet werden können (unter Bezug auf das **VG Gießen**, Urteil v. 25.02.2002 – 10 E 3916/01).

*Stellpflug*, Justiziar der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), fasst die Ergebnisse in seinem Beitrag „Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne der Heilberufs- und Kammergesetze“ (in: MedR 2005, 71 „74“) zusammen: „Hervorzuheben ist, ... dass Berufsangehörige die Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation sind, **mitverwenden können**. Nicht erforderlich ist, dass sie ihre Kenntnisse bei der Berufsausübung tatsächlich einsetzen oder mitverwenden.“

Offen lassen es aber die Gerichte, wo denn nun die Grenze „beim Mitverwenden-Können“ liegt. Beispiel: Ein PPLer, der als Autoverkäufer tätig ist, kann durchaus auch seine Erfahrungen und seine Kenntnisse als Psychotherapeut mit einsetzen, wenn er versucht, den potentiellen Käufer zu einem Kauf zu überreden. Nur – eine so weite Interpretation können Gerichte nicht ernsthaft meinen. Was also gilt nun; findet sich vielleicht doch eine noch griffigere Formel? Um beim Beispiel zu bleiben: Die Tätigkeit des Autoverkäufers zielt auf den Verkauf eines Autos, wobei es durchaus hilfreich sein könnte, psychotherapeutische Kenntnisse mit zu verwenden. Indes fehlt es aber an jeglichem Sachzusammenhang, jedenfalls an der *Sachnähe* (**VG Wiesbaden** 7 E 1302/04 V v. 12.04.2005, Bl. 13 f.) zu seinem erlernten Beruf, solche

Fachkenntnisse einzusetzen. Hingegen der PP/KJP als Dozent, der Sozialpädagoge vermittelt, die Leiterin eines Heims für Kinder mit psychischen Störungen oder der PP in einer Beratungsstelle müssen kraft Sachzusammenhangs auch auf psychotherapeutische Aspekte eingehen, ebenso der Coach, wollen sie fachgerecht arbeiten; Sachnähe liegt allemal vor. Der Autoverkäufer indes kann den Autoverkauf auch mit Überredungskunst erreichen.

Überdies muss bedacht werden, dass der PP/KJP approbiert ist, also heilkundlich tätig sein darf – und im Notfall vielleicht auch muss (eine gerichtliche Klärung gibt es wohl dazu noch nicht!). Er könnte, wenn er nur wollte, auf die Approbation verzichten. Dass

er das nicht tut, heißt doch, sein Selbstverständnis ist grds. noch auf die Ausübung dieses Berufes ausgerichtet. Welchen Sinn soll denn die Approbation sonst für ihn haben? Nur die Titelführung? – wohl kaum. Wenn er – um mit einem Begriff aus der Mengenlehre zu arbeiten – sich in der Schnittmenge zwischen „echter“ psychotherapeutischer und nicht psychotherapeutischer Tätigkeit bewegt, dann „übt er seinen Beruf“ (als Psychotherapeut) aus. Oder auf eine **Prüf-formel** gebracht: „Muss der PP/KJP kraft Sachzusammenhangs psychotherapeutische Fachkenntnisse einsetzen, oder liegt jedenfalls Sachnähe vor, solche mitzuverwenden, dann übt er im Sinne der Heilberufsgesetze seinen Beruf aus.“

### Fluchtweg: Anstellung statt Selbständigkeit?

**VG Bremen II** (2. Urteil v. 26.03.2004; 2 K 1399/02, Bl. 6): „... müssen ferner die gewichtigen Unterschiede zwischen freiberuflich tätigen Psychotherapeuten und solchen beachtet werden, die abhängig beschäftigt sind.“. Zustimmend das **VG Schleswig-Holstein** (v. 10.08.2004; 2 A 176/03, Bl. 13): „Auch von den aufwändigsten Aufgaben, die der Beklagten nach der Hauptsatzung obliegen, profitieren in erster Linie selbständig tätige Mitglieder ... Psychotherapeuten, die ihren Beruf frei praktizieren, haben mithin einen erheblich anderen Nutzen aus der Tätigkeit der Beklagten als angestellte Beschäftigte, die in ihrer Berufsausübung Weisung und Fürsorge ihres Arbeitgebers unterstehen ... Hiermit korrespondiert

die Notwendigkeit differenzierender Beitragsregelungen“. Ganz anderer Meinung das **VG Karlsruhe** (Urteil v. 16.03.2005; 9 K 1552/03, Bl. 7): „Dem Katalog der Aufgaben der (Kammer) ... im Kammergesetz ist für die Annahme einer unterschiedlichen Vorteilssituation selbständig tätiger Mitglieder gegenüber abhängig beschäftigten Pflichtmitgliedern nichts zu entnehmen“. Ebenso das **VG Koblenz** (Urt. v. 04.10.2004, 3 K 4397/03.KO, Bl. 8): „Deshalb bestehen jedenfalls derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die (Kammer) rechtlich gehalten gewesen wäre, einen anderen Beitragsmaßstab zu wählen, bei dem zwischen freiberuflichen und abhängig beschäftigten Psychotherapeuten hinsichtlich der Beitragshöhe unterschieden wird ...“. Dito das **VG Neustadt**

(Urt. v. 03.12.2004, 7 K 1427/04.NW, Bl. 6): „(Die Kammer) war hingegen nicht verpflichtet, aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes zwischen selbstständig tätigen und angestellten Kammermitgliedern zu unterscheiden und unterschiedliche Beiträge insoweit zu bestimmen“. Der gleichen Meinung das **VG Trier** (Urt. v. 14.08.2003, 6 K 1744/02.TR, Bl. 10): „Vorliegend ist die gleichmäßige Heranziehung der Kammermitglieder ... auch sachgerecht ...“.

### Fluchtweg: Halbtags-tätigkeit?

Dazu das **VG Karlsruhe** (aaO. Bl. 9): Die Entscheidung der Klägerin, sich mit einer Halbtags-tätigkeit zu begnügen, erfolgte, soweit ersichtlich, aus freien Stücken.“. Ähnlich argumentiert das **VG Neustadt** (a. a. O. Bl. 13): „Zwar ist die Klägerin ... nur halbtags beschäftigt gewesen ... Sie hat sich vielmehr als alleinerziehende Mutter für eine Halbtags-tätigkeit entschieden ... Denn die Klägerin geht einer Teilzeitbeschäftigung aufgrund ihrer Lebensentscheidung, die Aufgaben als alleinerziehende Mutter und als erwerbstätige Psychotherapeuten auf diese Weise zu vereinbaren, nach, nicht aber, weil dies Ausfluss einer schicksalhaften Fügung oder eines besonderen gesetzlichen Schutzes ist, den sie in Anspruch nehmen kann.“. So auch das **VG Trier** (a. a. O. Bl. 10): „Auch im Fall der Klägerin (die eine Teilzeittätigkeit in einer Klinik ausübt), ist etwa durchaus denkbar, dass sie sich zukünftig als Freiberuflerin niederlassen wird. Bereits dieser Umstand erlaubt es, nicht auf die derzeitige Situation der Klägerin abzustellen ... Im Übrigen hat die (Kammer) zu

Recht darauf hingewiesen, dass es keinesfalls zwingend so ist, dass Freiberufler in einem neuen Berufsfeld mehr Geld verdienen, als Angestellte, auch wenn diese nur teilzeitbeschäftigt sind.“.

### Rechtswidriger Einheitsbeitrag?

Die Rechtswidrigkeit eines Einheitsbeitrags verneinend **VG Ansbach** (a. a. O. Bl. 11): „... war es jedenfalls in der Gründungs- und Aufbauphase kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz, von einer vorteilsbezogenen Ausdifferenzierung der Beitragsordnung abzusehen und alle Mitglieder ungeachtet der jeweils konkret ausgeübten Berufstätigkeit gleich zu behandeln. Gleichfalls **VG Arnsberg** (a. a. O. Bl. 9): „Die Frage, ob der Satzungsgeber ohne Verletzung des Gleichheitssatzes eine differenzierte Regelung erlassen muss, lässt die Kammer offen. Dafür spricht der Umstand der unterschiedlichen Vorteile; dagegen mag sprechen, dass die Ungleichbehandlung von geringem Gewicht ist und die Beitragshöhe die Kammermitglieder nicht übermäßig belastet.“. Analog argumentiert das **VG Karlsruhe** (a. a. O. Bl. 6) und verneint die Rechtswidrigkeit: „Der immaterielle Vorteil, der den Mitgliedern aus der Existenz eines eigenen, staatlich anerkannten Berufsverbandes des öffentlichen Rechts ... zuwächst, rechtfertigt jedenfalls in der Gründungs- und Aufbauphase nach der gebotenen typisierenden Betrachtung ein für alle Mitglieder einheitlichen Beitrag ... Besonderheiten der Mitgliederstruktur ... geboten daher in der Gründungsphase bei der Beitragserhebung keine Differenzierung“. Ähnlich **VG Kob-**

lenz (a. a. O. Bl. 8): „Deshalb bestehen jedenfalls derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die (Kammer) rechtlich gehalten gewesen wäre, einen anderen Beitragsmaßstab zu wählen, bei dem zwischen freiberuflich und abhängig beschäftigten Psychotherapeuten hinsichtlich der Beitragshöhe unterschieden wird“. Dito das **VG Neustadt** (a. a. O. Bl. 6): „Die (Kammer) hat sich dazu entschieden, eine einheitliche Beitragsbemessung für alle Mitglieder vorzunehmen. Sie war hingegen nicht verpflichtet, aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes zwischen selbstständig tätigen und angestellten Kammermitgliedern zu unterscheiden und unterschiedliche Beiträge insoweit zu bestimmen ... Die Beklagte hat die ihr durch den Gleichheitsgrundsatz ... gesetzten Grenzen bei der Ermessensbetätigung nicht dadurch verletzt, dass sie einen einheitlichen Kammerbeitrag festgelegt hat. ... Eine Differenzierung ist daher nicht geboten“.

Dass Gerichte unterschiedliche Meinungen haben, ist nichts Ungewöhnliches, dass aber dieselbe Kammer eines Gerichts innerhalb eines Jahres zu einer gegensätzlichen Meinung kommt, ist bemerkenswert. **VG Bremen I** (1. Urteil v. 25.4.2003, Bl. 6): „In einer solchen Übergangsphase war es erforderlich, den Finanzbedarf der (Kammer) schnell und auf möglichst einfachem Weg zu decken. Es war daher zulässig, einen pauschalen Beitrag auf der Grundlage des vorgelegten Finanzberichts zu erheben.“. Indessen **VG Bremen II** ein knappes Jahr später (a. a. O. Bl. 6): „Die Beitragsregelung der Satzung der (Kammer) verletzt dadurch, dass ein für alle Pflichtmitglieder gleich hoher

Hebesatz vorgesehen ist, den Gleichheitssatz. Art. 3 Abs. 1 GG verlangt von der (Kammer) als Satzungsgeber vielmehr die Bildung von Beitragsgruppen ihrer Pflichtmitglieder mit gestaffelten Beitragssätzen vorzunehmen ... müssen ferner die gewichtigen Unterschiede zwischen freiberuflich tätigen Psychotherapeuten und solchen beachtet werden, die abhängig beschäftigt sind ...“. Noch eins drauf setzt das **VG Schleswig-Holstein** (a. a. O. Bl. 12): „Die Satzung ist wesentlich dadurch gekennzeichnet, dass sie grundsätzlich allen Mitgliedern den gleichen Beitrag abfordert ... Die übrigen Mitglieder sind aber keine derart homogene Gruppe, dass ein Einheitsbeitrag im Übrigen gerechtfertigt erscheint. Auch für die Anfangsjahre der Existenz der (Kammer) ist eine solche Praxis nicht hinzunehmen, da bereits mit Errichtung der Beklagten stark unterschiedliche Vorteile aus der Kammertätigkeit gezogen werden können“.

### **Konträre Nord-Süd-Rechtsprechung**

Die Zusammenstellung gleichlautender und gegensätzlicher Urteile zeigt uns, dass die Rechtsprechung im Norden mitgliederfreundlicher, im Süden kammerfreundlicher ist. Gleiche Sachverhalte werden also von den VGs unterschiedlich bewertet. Als besonders krass erweist sich dabei das Urteil des VG Schleswig-Holstein, das noch nicht einmal für die Gründungsphase einer Kammer einen Einheitsbeitrag zulässt und behauptet, schon zu Beginn einer Mitgliedschaft zögen die Mitglieder unterschiedlichen Nutzen aus der Existenz der Kammer (a. a. O. Bl. 13). Wer den Aufbau einer Kammer mit all den Reibungsverlusten und Schwierigkeiten

miterlebt hat, der kann ob einer solchen Ignoranz nur den Kopf schütteln. Hier werden Maßstäbe angelegt, die bei altingesessenen Kammern vertretbar wären, nicht aber bei neugegründeten. Das VG Schleswig-Holstein hätte hier, wie andere Verwaltungsgerichte, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen und jedenfalls für eine längere Errichtungsphase Einheitsbeiträge zulassen müssen.

### **Bewertung aus Kammersicht**

Auch die Teilzeit-/Halbtags-tätigkeit und deren finanzieller Ertrag können kein Kriterium, z. B. im Rahmen einer Beitragsstaffelung, hergeben, weil dieser völlig unterschiedliche Motive zugrunde liegen können. Die Skala reicht von blanker

Notwendigkeit bis hin, nur eine Angestelltentätigkeit bis zu 13 Stunden ausüben zu dürfen, weil andernfalls die Zulassung zur GKV gefährdet sein könnte. Wie nun z. B. eine Erhebung in Baden-Württemberg gezeigt hat (*Psychotherapeutenjournal* 2/2005 S. 144 „155“), gaben zur Wochenarbeitszeit lediglich 48% der angestellten Psychotherapeuten an, in Vollzeit zu arbeiten, 52% üben nur eine Teilzeitbeschäftigung aus. Die jeweiligen Motive kennen wir nicht. Mithin müssen einer Kammer Spielräume bleiben: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt sie deshalb, generalisierend, typisierend und pauschalierend Kammerbeiträge festzusetzen, nur dürfen diese nicht in (verbotene) Willkür umschlagen. Es muss also auch für die Zukunft noch möglich sein,



„Einheitsbeiträge“ festzusetzen. Ihr Korrelat finden sie ja dadurch, dass soziale oder wirtschaftliche Gründe eine Ermäßigung oder einen Erlass dem zuständigen Gremium möglich machen, womit wir uns damit einem besonders wunden Punkt nähern:

### Zwei Grundmodelle: Einheitsbeitrag oder Staffelbeitrag

Viele Beitragsordnungen der Länder sehen Erlass- oder Ermäßigungsmöglichkeiten für diejenigen Kammermitglieder vor, die eine soziale oder wirtschaftliche Härte glaubhaft machen oder nachweisen. Ermäßigungs- oder Erlassmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem **Einheitsbeitrag** dürfen freilich nicht – wie immer wieder in Briefen argumentiert wird – mit einer Staffelung von Beiträgen (**Staffelbeitrag**) verwechselt werden. Der *Einheitsbeitrag*, daher der Name, erfährt nämlich gerade keine Staffelung. Bei der Prüfung der Frage, ob eine wirtschaftliche oder soziale Härte vorliegt, muss die gesamte wirtschaftliche und soziale Situation des Mitglieds in den Blick genommen werden. Es genügt also nicht zu belegen, dass man (aus psychotherapeutischer Tätigkeit) selbst nur geringe Einkünfte erzielt (hat), sondern in diesem Zusammenhang wird auch zu fragen sein, ob die soziale Situation des Mitglieds eine Härte aufweist. Ein ausreichendes **Familieneinkommen** schließt deshalb zwangsläufig eine solche Härte aus.

### Wieso soll der Partner den Kammerbeitrag finanzieren?

Zwar mag damit im Ergebnis der Partner für den Beitrag aufkommen, aber nicht weil er etwa unfreiwillig Kammermitglied wurde, sondern weil sein Einkommen bei der Feststellung der sozialen Härte wegen des Einheitsbeitrags mit berücksichtigt werden muss. Im o. e. Urteil des **VG Karlsruhe** (a. a. O. Bl. 9) liest sich das so: „Die Entscheidung der Klägerin, sich mit einer Halbtags-tätigkeit zu begnügen, erfolgte, soweit ersichtlich, aus freien Stücken. ... Da auch der Ehemann der Klägerin ... im öffentlichen Dienst tätig ist und damit über ein weiteres Einkommen verfügt, das für den gemeinsamen Lebensunterhalt zur Verfügung steht, fehlen jegliche Anhaltspunkte für die Annahme eines Härtefalls.“

Andere Beitragsordnungen berücksichtigen die unterschiedlichen Einkünfte der Pflichtmitglieder dadurch, dass sie nur die Einkünfte „aus psychotherapeutischer Tätigkeit“ zur Beitragsfestsetzung heranziehen, zudem – je nach Höhe dieser Einkünfte – noch eine Eingruppierung in **Beitragsstaffeln** vornehmen. Die dadurch notwendige werdende Spreizung der Beiträge und höherer Verwaltungsaufwand bedeuten im Ergebnis, dass die Beiträge der höheren Beitragsgruppen eine deutliche Anhebung erfahren (müssen). Ob es damit wirklich gerechter zugeht, daran bestehen Zweifel.

### Ganz Recht:

Wissen Sie eigentlich, dass ...

- ein Arbeitgeber einem angestellten Dipl.-Psychologen **untersagen** darf, die **Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ zu führen?** Im Rahmen der unternehmerischen Betätigungsfreiheit stehe es dem Arbeitgeber grds. frei, zu regeln, welche erworbenen und/oder ggfl. ausgeübten Berufsbezeichnungen von dem Arbeitnehmer im Innen- und Außenverhältnis geführt werden. Diese Ansicht vertritt jedenfalls das Arbeitsgericht (ArbG) Wetzlar (Urteil v. 22.03.2005; 3 Ca 83/04). Zwar unterliegen Berufsbezeichnungen i. d. R. nicht dem Schutz des § 12 BGB („Namensrecht“), aber ob das ArbG dabei den Art. 12 Abs. 1 GG („Berufsfreiheit“) beachtet hat, das wird vielleicht die Rechtsmittelinstanz klären.
- die **freie Arztwahl**, die früher auch im Rahmen der **Sozialhilfe** in Anspruch genommene Privatärzte/-psychotherapeuten mit umfassende, durch § 52 SGB XII **eingeschränkt** wurde, sodass die Sozialämter nur noch Vertragsärzte/-psychotherapeuten vergüten?
- auch in eigener Praxis niedergelassene Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nebenbei **als Dozent/Lehrer** an einem **Ausbildungsinstitut** tätig sind, keinen Angestellten beschäftigen und mehr als 400 Euro/Monat vom Institut bekommen, für **diese Beschäftigung grds. rentenversicherungspflichtig** (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI – vgl. *Psychotherapeutenjournal* 1/2005, S. 36) sind? Selbst dann, wenn sie Mitglied eines Versorgungswerks sind, haben sie wohl kaum Chancen hinsichtlich eines Befreiungsantrags (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 SGB VI).
- eine **Organisationsverfügung einer neurologischen Klinik**, die die **Dienst- und Fachaufsicht** vom leitenden Arzt auf den Chefarzt überträgt, sich selbst dann im Rahmen des **Direktionsrechts** hält, wenn im Arbeitsvertrag des leitenden Arztes eine diesbezügliche Benehmensklausel für organisatorische Änderungen enthalten ist, und dieses Benehmen eingehalten wurde? Benehmen ist eine schwächere Mitwirkungsform als Einvernehmen oder Zustimmung (BAG GesR 2003, 380).

#### RA Hartmut Gerlach

Justiziar der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg  
Hauptstätter Str. 89  
70178 Stuttgart  
0711/674470-50  
gerlach@lpk-bw.de